



Sitten, 5. März 2025

---

## **KANTONALE ANWALTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### **Richtlinie zu den mündlichen Anwaltsprüfungen**

---

Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG; SGS 177.1)
- Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf (RAnwG; SGS 177.101)

#### **1. Vorbemerkungen**

Um das Anwaltspatent zu erhalten, muss eine Schlussprüfung bestanden werden, mit der festgestellt wird, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Schlussprüfung umfasst schriftliche Prüfungen sowie mündliche Prüfungen, die vor der kantonalen Anwaltsprüfungskommission stattfinden (Art. 4 und 8 AnwG, Art. 8 ff. RAnwG).

Die mündlichen Prüfungen bestehen zum einen aus einem Plädoyer und zum anderen aus einer Befragung zu verschiedenen Fächern (Art. 14 RAnwG). Die mündlichen Prüfungen finden vor der kantonalen Anwaltsprüfungskommission statt, die sich in Unterkommissionen von drei Mitgliedern aufteilen kann (Art. 4 und 12 AnwG). Diese Kommission legt die Prüfungsmodalitäten fest und informiert die Kandidatinnen und Kandidaten darüber (Art. 14 und 15 RAnwG).

#### **2. Ablauf und Modalitäten der mündlichen Prüfungen**

Für das Plädoyer stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs aufeinanderfolgende Stunden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Plädoyer basiert auf den Akten eines Falles vor einem Gericht oder auf einem von der Kommission ausgewählten Thema. Die weiteren Modalitäten sind in der den Kandidatinnen und Kandidaten zugestellten Einladung zur mündlichen Prüfung festgelegt (Computer, Internetzugang usw.).

Was die Befragung zu den einzelnen Fächern betrifft, so müssen die Kandidatinnen und Kandidaten alle Gesetzestexte mitbringen, die sie für nützlich halten, entweder in Form

von amtlichen Gesetzestexten (Ausgabe der Bundeskanzlei oder Druckversion der offiziellen Texte) oder von Textausgaben der juristischen Verlage der Schweiz. Querverweise und/oder kurze Anmerkungen sind zulässig. Andere Werke sind nicht zulässig, insbesondere keine Kommentare (StGB, StPO, BGG, RPG usw.). Schliesslich sei zur Erinnerung erwähnt, dass keine persönlichen Dokumente (Hefte, lose Blätter, Handouts usw.) zugelassen sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung in diesem Bereich, wobei sich die Kommission die Möglichkeit vorbehält, die Modalitäten bei der Einladung zu den mündlichen Prüfungen zu präzisieren.

Diese Richtlinie gilt ab der ersten Prüfungssession des Jahres 2025.

Für die Anwaltsprüfungskommission:

**Philippe Loretan**  
Präsident

